

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub im Markt Kipfenberg**

Der Markt Kipfenberg erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Eichstätt zur Übertragung der Aufgabe „Beseitigung des anfallenden Bauschuttes, Abraumes, Kieses, Erde und pflanzlicher Abfälle“ auf den Markt Kipfenberg und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Der Markt Kipfenberg erhebt für die Benutzung des Bauschuttcontainers am Wertstoffhof Kipfenberg und der Erdaushubdeponie in Pfahldorf Gebühren.
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Marktes Kipfenberg für Bauschutt und Erdaushub benutzt. Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Abfall angefallen ist. Als Gebührensschuldner gilt auch der Anlieferer. Die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
3. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr zu entrichten. Daneben haftet der neue Gebührensschuldner neben dem bisherigen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub bestimmt sich nach der Menge der Abfälle.

### **§ 4 Gebührensatz**

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof Kipfenberg beträgt:

bis 10 Liter	1,00 Euro
bis 20 Liter	1,50 Euro
bis 80 Liter (Schubkarre)	6,00 Euro
bis 250 Liter (3 Schubkarren)	18,00 Euro
bis 500 Liter (6 Schubkarren)	36,00 Euro
bis 1 m <sup>3</sup>	70,00 Euro

2. Die Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in der Erdaushubdeponie in Pfahldorf beträgt

je angefangenen Kubikmeter	8,00 Euro
je Anlieferung außerhalb der Öffnungszeit	15,00 Euro

3. Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich nach Abs. 1. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Entsorgung des Abfalls in der jeweiligen Anlage.
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den Markt Kipfenberg.

**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Bauschutts wird unverzüglich mit der Entsorgung des Bauschutts im Bauschuttcontainer fällig.
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Erdaushubs wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Im Falle des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 02.04.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Verwertung und Ablagerung von Bauschutt im Markt Kipfenberg vom 30.11.2021 außer Kraft.

Kipfenberg, 01.04.2022

Christian Wagner  
Erster Bürgermeister

